



Einladung

**zur 12. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein
am Mittwoch, dem 25. Juni 2025 um 18.30 Uhr,
in die Amtsstube der Burg Hohnstein, Markt 1 in Hohnstein**

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 29.04.2025 und 21.05.2025
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Information zum Baufortschritt im Burggarten der Burg Hohnstein
6. Vergabe Burgmauerinstandsetzung (Los 4) im Burggarten (BV 01-12)
7. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bühne (Los 10) im Burggarten (BV 02-12)
8. Ermächtigung des Bürgermeisters zum Kauf eines Traktors für den Bauhof (BV 03-12)
9. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Gewässerprofil und Uferbereiche des Lohsdorfer Baches in Lohsdorf, Bereich Niederdorfstraße 13“ (Hochwasserschaden 2021 ID 0406) (BV 04-12)
10. Vergabe der Planungsleistung der Leistungsphasen 1 bis 4 für die „Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zuge des Breitbandausbaus“ (BV 05-12)
11. Neufassung der Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) (BV 06-12)
12. Annahme von Spenden (BV 07-12)

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

**gez. Brade
Bürgermeister**



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 04-12
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bauamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.06.2025	x			X

Betreff:

Vergabe von Bauleistungen zum Vorhaben „HWS 2021 ID 0406 - Instandsetzung Gewässerprofil und Uferbereiche des Lohsdorfer Baches in der OL Lohsdorf, Bereich Niederdorfstr. 13“

Anlagen: Vorhabenbeschreibung per Mail

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein bevollmächtigt den Bürgermeister zur Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „HWS 2021 ID 0406 - Instandsetzung Gewässerprofil und Uferbereiche des Lohsdorfer Baches in der Ortslage Lohsdorf im Bereich Niederdorfstraße 13“ an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter, im Rahmen der bestätigten Baukosten des Wiederaufbauplanes der Hochwasserschadensbeseitigung 2021, bis zu einem Auftragswert in Höhe von 145.000,00 Euro.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.06.2025		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.06.2025
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 06-12
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Kämmerei

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.06.2025	X		X	X

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Anlagen: Verwaltungskostensatzung mit Anlage Kostenverzeichnis

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich Kostenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung).

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 25.06.2025		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 25.06.2025
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Neufassung

STADT HOHNSTEIN

Landkreis Sächs. Schweiz

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (GVBl. S. 500), der §§ 1,2 und 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt **Hohnstein** erhebt für Amtshandlungen **und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen** in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). **Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen, die bereits in anderen städtischen Satzungen getroffen sind, bleiben unberührt.**

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. **wer dem** die Amtshandlung **oder sonstige öffentlich-rechtlichen Leistung individuell zuzurechnen ist**, ~~veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.~~
 2. **wer der** die Kosten **durch eine vor der Stadtverwaltung Hohnstein abgegebene oder mitgeteilte Erklärung einer Behörde gegenüber schriftlich** übernommen hat,
 3. **der** ~~oder~~ für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten ~~und nach deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnisse~~, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. **Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.** Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von ~~2,50 bis 25.000 EUR~~ **10,00 EUR bis 50.000 EUR** erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung **oder sonstigen öffentlichen Leistung**. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Hohnstein einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß 8a Abs. 2 SächsKAG ~~§ 25 Abs. 2 SächsVwKG~~ finden abweichend von den §§ 3 bis 4 des SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 ~~die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23~~ des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~1. Januar 2002 in Kraft.~~ **Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hohnstein über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskosten-satzung) **vom 28.11.2001** ~~vom 30.08.1995~~ außer Kraft.

Hohnstein,

Brade
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hohnstein vom 25.06.2025

Tarif- stelle	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Rechereaufträge, Akteneinsicht, Aktenauskünfte	
1.1.1	Rechereauftraufträge, Akteneinsicht und Aktenauskünfte	27,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
1.1.2	Rechereaufträge und schriftliche Aktenauskünfte	27,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzügl. Schreibaumlagen nach Tarifstelle 1.6.1 und/oder 1.6.3
1.2	Genehmigungen/Versagungen	
1.2.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse	40,00 €
1.2.2	Lagerfeurgenehmigung	15,00 €
1.2.3	Verlagerung der Nachtruhe	25,00 €
1.3	Fristverlängerungen	
1.3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Bewilligung, Verleihung	25% der dafür vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €
1.3.2	in andern Fällen	10,00 €
1.4	Nachträgliche Auflagen, Änderung, Rücknahme oder Widerruf	10,00 €
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.5.1	Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	10,00 € je Beglaubigung
1.5.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €
1.5.3	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 € je Beglaubigung
1.6	Schreibaumlagen	
1.6.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform	
1.6.1.1	schwarz-weiß im Format DIN A 4	0,50 € je Seite für die ersten 50 Seiten
1.6.1.2	in Farbe im Format DIN A 4	1,00 € je Seite für die ersten 50 Seiten
1.6.1.3	schwarz-weiß im Format DIN A 3	0,75 € je Seite für die ersten 50 Seiten
1.6.1.4	in Farbe im Format DIN A 3	1,25 € je Seite für die ersten 50 Seiten
1.6.2	Vervielfältigungen im Papierformat für Lehr-, Studien und ähnliche Zwecke	
1.6.2.1	schwarz-weiß im Format DIN A 4	0,05 € je Seite
1.6.2.2	in Farbe im Format DIN A 4	0,10 € je Seite
1.6.2.3	schwarz-weiß im Format DIN A 3	0,10 € je Seite
1.6.2.4	in Farbe im Format DIN A 3	0,15 € je Seite
1.6.3	Bereitstellung von Vervielfältigungen in elektronischer Form	
1.6.3.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 € je Datei
1.6.3.2	bei vorheriger Übertragung von Papierform in elektronische Form	1,50 € je Datei zuzügl. Gebühr für Vervielfältigung nach Tarifstelle 1.6.1
1.6.3.3	bei Übermittlung der Dateien auf einem Datenträger	Gebühr nach Tarifstelle 1.6.3.1 und/oder 1.6.3.2 zuzüglich 5,00 € je Datenträger

1.6.4	Anfertigen von Tabellen, Listen, Verzeichnissen, Zeichnungen, Texten	
1.6.4.1	Sachbearbeiter	31,40 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
1.6.4.2	Amtsleiter	37,20 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
1.6.5	Aufnahme zur Niederschrift	27,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
2.	Finanzverwaltung	
2.1	Neuerwerb Hundesteuermarke bei Verlust der erhaltenen Hundesteuermarke	10,00 €
2.2	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	10,00 €
2.3	Bescheinigung weiterer öffentliche Abgaben	10,00 €
3.	Ordnungsamt	
3.1	Fundsachen jeglicher Art	
3.1.1	Wert bis 500 €	15,00 €
3.1.2	Wert über 500 €	20,00 €
3.1.3	bei Tieren	zuzüglich Unterbringungskosten
3.1.4	personenbezogene Dokumente	
3.1.4.1	1 Dokument	10,00 €
3.1.4.2	mehrere Dokumente	20,00 €
4.	Gewerbeamt	
4.1	Gewerbeanmeldung	
4.1.1	Einzelunternehmen / Gesellschafter einer GbR	35,00 €
4.1.2	Personengesellschaften und juristische Personen	60,00 €
4.2	Gewerbeummeldung	
4.2.1	Einzelunternehmen / Gesellschafter einer GbR	25,00 €
4.2.2	Personengesellschaften und juristische Personen	45,00 €
4.3	Gewerbeabmeldung	
4.3.1	Einzelunternehmen / Gesellschafter einer GbR	25,00 €
4.3.2	Personengesellschaften und juristische Personen	45,00 €
4.4	Anzeige landwirtschaftlicher Betrieb	
4.4.1	Anmeldung	15,00 €
4.4.2	Um- und Abmeldung	10,00 €
4.5	Empfangsbescheinigung Anzeige vorüberg. Gaststättengewerbe	15,00 €
4.6	Erteilung Reisegewerbekarte	200,00 €
5.	Meldeamt	
5.1	Befreiung Ausweispflicht	20,00 €

6.. Bauamt / Liegenschaften

6.1	baufachliche Beratung (ohne Gutachten), die über den Rahmen einer Beratung als Aufgabe einer Verwaltung hinausgeht	
6.1.2	Sachbearbeiter	31,40 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
6.1.2	Amtsleiter	37,20 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
6.2	Vergabe Hausnummern	10,00 € je Gebäude
6.3	Negativzeugnis Teilung	30,00 €
6.4	Erklärung zur Aus-/Nichtausübung städt. Vorkaufsrecht §§ 24 - 26 Baugesetzbuch	30,00 €
6.5	Abgabe Lageplan aus komm. Liegenschaftskataster	15,00 €

7. Amtshandlungen, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind, werden Gebühren nach Aufwand berechnet

7.1	Mitarbeiter	27,50 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
7.2	Sachbearbeiter	31,40 € je angefangene halbe Arbeitsstunde
7.3	Amtsleiter	37,20 € je angefangene halbe Arbeitsstunde